

Beil 2
UA 12. x. 73

Anfügung an § 15 b Abs. 3 WGG

"Der Mieter oder sonstige Nutzungsberechtigte kann auf die Berücksichtigung des Vorliegens eines aufrechten Miet- oder sonstigen Nutzungsverhältnisses als wertbildenden Umstand verzichten. Die Erklärung des Verzichtes ist ^{gleichzeitig} ~~bereits~~ mit der ^{gekennzeichneten} ~~IS~~ des Abs. 2 dritter Satz die Wohnung oder den sonstigen Nutzungsgegenstand erwerben zu wollen, abzugeben. Diesfalls kann abweichend vom § 20 Abs. 1 Z 2 zweiter Satz und Z 3 die Mietzinsbildung bei Vermietung auch dann unter Anwendung des § 16 Abs. (2) des Mietrechtsgesetzes erfolgen, wenn der bereits im Wohnungseigentum stehende Nutzungsgegenstand später veräußert wird."



1